

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5	Bielefeld, den 30. Juni	1975
-------	-------------------------	------

Inhalt:

	Seite	Seite
Richtlinien über die Mitwirkung nichtordinierter Gemeindeglieder an der Austeilung des Heiligen Abendmahls	73	
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Hilfsprediger und Kirchenbeamten	74	
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger	77	
Notverordnung zur Änderung der 1. und 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten	78	
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 37. Änderungstarifvertrages zum BAT	79	
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung und zum Umzugskostengesetz für Pfarrer	82	
Dienstrecht der kirchlichen Auszubildenden	83	
Satzung der Evangelischen Akademie Rheinland-Westfalen — Haus Ortlohn — in Iserlohn	88	
		Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche, Eltern/Erziehungsberatungsstellen sowie Ehe- und Lebensberatungsstellen 89
		Abmeldung vom Religionsunterricht in berufsbildenden Schulen aller Schulformen — Verbot von Aufforderungen und Formularen zur Abmeldung vom Religionsunterricht in den Schulen 90
		Anschriftenänderungen bei Ämtern und Einrichtungen 90
		Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden 90
		Urkunde über die Pfarrstellenverbindung der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld und Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße 90
		Persönliche und andere Nachrichten 91
		Neu erschienene Bücher und Schriften 93

Richtlinien über die Mitwirkung nichtordinierter Gemeindeglieder an der Austeilung des Heiligen Abendmahls

Vom 14. Mai 1975

Die Verwaltung des Sakraments des Heiligen Abendmahls ist insbesondere in Artikel 171 der Kirchenordnung bestimmt. Bei der Austeilung des Heiligen Abendmahls können nichtordinierte Gemeindeglieder unter Beachtung der folgenden Richtlinien mitwirken:

1. Die Mitwirkung nichtordinierter Gemeindeglieder an der Austeilung des Heiligen Abendmahls ist ein geistlicher Dienst. Er kann im allgemeinen nur Gemeindegliedern übertragen werden, die die Voraussetzungen des Artikels 36 (1) der Kirchenordnung für die Übertragung des Presbyteramtes erfüllen.
2. Die Berufung zu regelmäßiger Mitwirkung bei der Austeilung des Heiligen Abendmahls erfolgt auf Antrag des Presbyteriums durch den Kreissynodalvorstand.
3. Die Beauftragung zu regelmäßiger Mitwirkung hat zur Voraussetzung, daß die Gemeindeglieder eine hinreichende Zurüstung erfahren haben. Erforderlichenfalls veranstaltet das Landeskirchenamt entsprechende Rüstzeiten.
4. Die Beauftragung zu regelmäßiger Mitwirkung soll der Gemeinde im Gottesdienst unter Fürbitte bekanntgegeben werden. Die Beauftragung kann auf Antrag des Kreissynodalvorstandes durch das Landeskirchenamt widerrufen werden.
5. Bei der Mitwirkung an der Austeilung des Heiligen Abendmahls sollten nichtordinierte Gemeindeglieder auch andere geeignete Stücke des Gottesdienstes (z. B. Schriftlesung und Abkündigungen) übernehmen. Ein Talar wird von ihnen nicht getragen.
6. Diese Richtlinien treten an die Stelle der Richtlinien über die Mitwirkung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls vom 24. Juni 1963.

Bielefeld, den 14. 5. 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez.: D. Th i m m e

Az.: C8—06.

Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Hilfsprediger und Kirchenbeamten

Vom 10. April / 15. Mai 1975

Auf Grund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende Notverordnung:

Artikel I

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Notverordnung über die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (Pfarrbesoldungsordnung — PfBO) vom 15./27. März 1957 (KABl. R. S. 51/ KABl. W. S. 27), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 5. Dezember 1974 (KABl. R. S. 264), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 werden nach den Worten „eines Kirchenkreises“ ein Komma und die Worte „eines Verbandes von Kirchengemeinden und/oder Kirchenkreisen“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 wird nach dem Wort „Kirchenkreis“ das Wort „Verband“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der bisherige Buchstabe c gestrichen; der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
 - b) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Worte „Abschnitt IV“ durch die Worte „Abschnitt III“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 werden die Worte „des Kinderzuschlages“ gestrichen und die Worte „III und V“ durch die Worte „und IV“ ersetzt.
4. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „vergleichbaren“ durch die Worte „vergleichbar besoldeten“ ersetzt.
5. Abschnitt II Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbetrages beim Ortszuschlag
§ 20

(1) Der Pfarrer erhält für die Kinder, für die ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, eine Ausgleichszulage. Zu berücksichtigen sind auch Kinder, für die das Kindergeld weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten.

(2) Die Höhe der Ausgleichszulage entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages eines vergleichbar besoldeten Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung.

(3) Die Ausgleichszulage wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt sind oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt wären. Sie wird bis zum Ende des Monats gezahlt, der

auf den Monat folgt, in den das für den Wegfall des Kindergeldes maßgebende Ereignis fällt.

(4) Der Pfarrer hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung der Ausgleichszulage beeinflussen könnte, der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

§§ 21 bis 24
(aufgehoben)“

6. Abschnitt II Nummer 6 wird gestrichen.
7. § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

 - a) das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat,
 - b) der Ortszuschlag nach § 28 bis zur Stufe 2 anstelle der freien Dienstwohnung,
 - c) die Zulage nach § 3 Absatz 5 oder 6,
 - d) die Ephoralzulage nach § 3 Absatz 3.“
8. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 27 Absatz 1 Buchstabe b) finden die für vergleichbar besoldete Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(2) Die Höhe des Ortszuschlages ergibt sich aus Abschnitt V der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung.“
9. In § 32 Absatz 2 werden die Worte „zuzüglich der Ausgleichszulage nach § 40“ angefügt.
10. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Kinderzuschläge und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Pfarrers“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „zuzüglich der Ausgleichszulage nach § 40“ angefügt.
11. Abschnitt III Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbetrages beim Ortszuschlag und Ausgleichsbetrag
§ 40

(1) Der Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand erhält neben dem Wartegeld bzw. Ruhegehalt eine Ausgleichszulage in entsprechender Anwendung des § 20.

(2) Die Witwe eines Pfarrers erhält unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Pfarrers bei der Ausgleichszulage in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld eine Ausgleichszulage in entsprechender

Anwendung des § 20, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde. Soweit hiernach ein Anspruch auf die Ausgleichszulage nicht besteht, wird sie neben dem Waisengeld gezahlt, sofern die Waise bei der Ausgleichszulage zu berücksichtigen wäre, wenn der Pfarrer noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird die Ausgleichszulage nach Satz 1 und 2 auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes entspricht*), wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 2 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt sind, Ausschlußgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes nicht vorliegen und keine Person vorhanden ist, die nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 47 und 48 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 48 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.“

12. In § 42 Satz 3 wird das Wort „Kinderzuschlag“ durch die Worte „eine Ausgleichszulage nach § 40“ ersetzt.

13. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Nr. 1—3“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Worte „berechnet ist (vgl. § 27 Abs. 2 PfBO)“ durch die Worte „berechnet ist, zuzüglich der Ausgleichszulage nach § 40“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 2 und 3 werden jeweils nach den Worten „nach Nr. 1“ die Worte „unter Berücksichtigung der ihnen zustehenden Ausgleichszulage nach § 40“ eingefügt.

14. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „daneben“ durch die Worte „neben den neuen Versorgungsbezügen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden jeweils am Ende der Nummern 1, 2 und 3 die Worte „zuzüglich der Ausgleichszulage nach § 40“ angefügt.

15. In § 49 Absatz 1 werden nach dem Wort „Grundgehalt“ die Worte „zuzüglich der Ausgleichszulage nach § 40“ eingefügt.

16. In § 50 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschlages“ gestrichen.

17. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,

2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,

3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt, solange die in § 2 Absatz 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Das Waisengeld wird auch während der Teilnahme der Waise an einer von der Kirchenleitung anerkannten diakonischen Dienstleistung gewährt.

Wenn die Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes), wird ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes nach dem Versorgungsrecht für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen übersteigt, zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich der Ausgleichszulage nach § 40 angerechnet.“

18. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Witwengeld“ die Worte „und die Ausgleichszulage nach § 40“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Witwengeldes“ die Worte „und der Ausgleichszulage nach § 40“ eingefügt.

19. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „des Kinderzuschlages“ durch die Worte „der Ausgleichszulage oder des Ausgleichsbetrages nach § 40“ ersetzt.

b) Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:
„5. alle übrigen Ereignisse, die sich auf die Zahlung der Versorgungsbezüge auswirken.“

20. In § 63 a wird nach dem Wort „Kirchenkreis“ das Wort „Verband“ eingefügt.

21. In § 66 Absatz 1 werden die Worte „(Grundgehalt, Zulage zum Grundgehalt, Kinderzuschlag)“ durch die Worte „(Grundgehalt, Zulagen)“ ersetzt.

22. In § 69 wird das Wort „Gesamtverbänden“ durch das Wort „Verbänden“ ersetzt.

23. In § 73 Absatz 2 werden die Worte „des Grundgehalts und der Zulagen, des Kinderzuschlages“ durch die Worte „des Grundgehalts, der Zulagen“ ersetzt.

24. Der Wortlaut des § 76 wird gestrichen.

25. Die Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung erhält die Fassung der Anlage zu dieser Notverordnung.

Artikel II

Änderung der Hilfsprediger-Besoldungsordnung

Die Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger vom 9. Januar 1953

* Seit 1. 1. 1975 monatlich 50,— DM

(KABl. R. S. 13/KABl. W. S. 18), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 10./17. Mai 1973 (KABl. R. S. 121/KABl. W. S. 122), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „vergleichbaren“ durch die Worte „vergleichbar besoldeten“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Absätze 4 und 5 durch folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:
 „(4) Hilfsprediger erhalten für die Kinder, für die ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, eine Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrtrages beim Ortszuschlag nach den für Pfarrer geltenden Bestimmungen.“

Artikel III

Änderung der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung

Die Notverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-Besoldungsordnung — KBesO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August / 7. September 1972 (KABl. R. S. 164 / KABl. W. S. 187) wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird gestrichen.
2. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ruhegehalt“ die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 166 des Landesbeamtengesetzes“ eingefügt.

Artikel IV

Einmalige Zahlung

Die Pfarrer und Hilfsprediger erhalten im Jahre 1975 eine einmalige Zahlung von 100,— DM in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen für die vergleichbar besoldeten Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. April 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**
Quaas Dr. Dalhoff

(L. S.)
Az.: 12 — 9 — 1

Bielefeld, den 15. Mai 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
Dringenberg Dr. Martens

(L. S.)
Az.: 10211/75/B 9—01

Anlage

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung (28. Fassung — gültig vom 1. Januar 1975 an)

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 und 27 PfBO)

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	1 788,90	1 841,21
2. Dienstaltersstufe	1 869,79	1 946,10
3. Dienstaltersstufe	1 950,68	2 050,99
4. Dienstaltersstufe	2 031,57	2 155,88
5. Dienstaltersstufe	2 112,46	2 260,77
6. Dienstaltersstufe	2 193,35	2 365,66
7. Dienstaltersstufe	2 274,24	2 470,55
8. Dienstaltersstufe	2 355,13	2 575,44
9. Dienstaltersstufe	2 436,02	2 680,33
10. Dienstaltersstufe	2 516,91	2 785,22
11. Dienstaltersstufe	2 597,80	2 890,11
12. Dienstaltersstufe	2 678,69	2 995,—
13. Dienstaltersstufe	2 759,58	3 099,89
14. Dienstaltersstufe	2 840,47	3 204,78

II. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrtrages beim Ortszuschlag

(§§ 3, 20 und 40 PfBO)

Die Ausgleichszulage beträgt monatlich	
für ein Kind	77,— DM,
für zwei Kinder	150,59 DM,
für drei Kinder	184,73 DM,
für vier Kinder	249,44 DM,
für fünf Kinder	314,15 DM.

Für das sechste und jedes weitere Kind erhöht sich die Ausgleichszulage um je 80,60 DM.

III. Zulagen (§§ 3 und 27 PfBO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,— DM.
2. Die Zulage von der 12. Dienstaltersstufe an in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich 242,89 DM.

IV. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27 PfBO)

1. Ev. Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 519,— DM
2. Ev. Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 27 und 28 PfBO)

Der Ortszuschlag für Versorgungsberechtigte beträgt monatlich

in der Stufe 1	475,94 DM,
in der Stufe 2	581,24 DM.

Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Prediger

Vom 15. Mai 1975

Auf Grund der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und von § 12 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156) erläßt die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Notverordnung:

Artikel I

Änderung der Predigerbesoldungsordnung

Die Notverordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Juli 1969 (KABl. S. 110), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 10. Mai 1974 (KABl. S. 99), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Kirchenkreises“ die Worte „eines Verbandes von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchenkreis“ die Worte „Verband von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird der bisherige Buchstabe c gestrichen; der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
 - b) Absatz 4 Nummer 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 5 Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „Abschnitt IV“ durch die Worte „Abschnitt III“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „vergleichbaren“ durch die Worte „vergleichbar besoldeten“ ersetzt.
5. Abschnitt II Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbetrages beim Ortszuschlag

§ 10

Der Prediger erhält für die Kinder, für die ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, in entsprechender Anwendung der für Pfarrer geltenden Bestimmungen eine Ausgleichszulage. Die Höhe der Ausgleichszulage entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages eines vergleichbar besoldeten Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage zur Predigerbesoldungsordnung.“
6. Abschnitt II Nummer 5 wird gestrichen.
7. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

 - a) das Grundgehalt, das dem Prediger zuletzt zugestanden hat,
 - b) der Ortszuschlag nach § 14 bis zur Stufe 2 anstelle der freien Dienstwohnung,
 - c) die Zulage nach § 3 Absatz 5.“

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 13 Absatz 1 Buchstabe b) finden die für vergleichbar besoldete Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(2) Die Höhe des Ortszuschlages ergibt sich aus Abschnitt IV der Anlage.“

9. In § 17 Absatz 2 werden die Worte „zuzüglich der Ausgleichszulage nach § 20“ angefügt.

10. Abschnitt III Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbetrages beim Ortszuschlag und Ausgleichsbetrag

§ 20

Neben dem Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld wird in entsprechender Anwendung der für Pfarrer und ihre Hinterbliebenen geltenden Bestimmungen eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages eines vergleichbar besoldeten Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Kindergeldbetrages für das erste Kind nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt.“

11. In § 21 werden die Worte „über die Abtretung eines gesetzlichen Schadenersatzanspruchs“ gestrichen.
12. In § 25 Absatz 2 werden die Worte „des Kinderzuschlages“ durch die Worte „der Zulagen“ ersetzt.
13. § 26 wird gestrichen.
14. Die Anlage zur Predigerbesoldungsordnung erhält die Fassung der Anlage zu dieser Notverordnung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Mai 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Dringenberg Dr. Martens

(L. S.)

Az.: 10212/75/B 9—01

Anlage
Anlage zur Predigerbesoldungsordnung
(gültig ab 1. Januar 1975)

für ein Kind	77,— DM,
für zwei Kinder	150,59 DM,
für drei Kinder	184,73 DM,
für vier Kinder	249,44 DM,
für fünf Kinder	314,15 DM.

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 und 13)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1. Dienstaltersstufe	1 803,46	2 031,57
2. Dienstaltersstufe	1 878,39	2 112,46
3. Dienstaltersstufe	1 953,32	2 193,35
4. Dienstaltersstufe	2 028,25	2 274,24
5. Dienstaltersstufe	2 103,18	2 355,13
6. Dienstaltersstufe	2 178,11	2 436,02
7. Dienstaltersstufe	2 253,04	2 516,91
8. Dienstaltersstufe	2 327,97	2 597,80
9. Dienstaltersstufe	2 402,90	2 678,69
10. Dienstaltersstufe	2 477,83	2 759,58
11. Dienstaltersstufe	2 552,76	2 840,47

**II. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehr-
betrages beim Ortszuschlag (§§ 3, 10 und 20)**

III. Zulage zum Grundgehalt (§§ 3 und 13)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich 100,— DM.
2. Die Zulage von der 9. Dienstaltersstufe in der Besoldungsgruppe A 13 an wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Besoldungsdienstalters gezahlt.

IV. Ortszuschlag (§§ 3, 13 und 14)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

	in der Besoldungsgruppe	
	A 12	A 13
in der Stufe 1	422,99 DM	475,94 DM,
in der Stufe 2	513,59 DM	581,24 DM.

Notverordnung zur Änderung der 1. und 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 und 12. Dezember 1962

Vom 15. Mai 1975

Auf Grund der Artikel 139 und 116 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Notverordnung beschlossen:

Artikel I

Die 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten (1. AngNotVO) vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. **Zu § 6**
§ 6 wird nicht angewandt.“

2. Der Wortlaut zu Nr. 6 wird gestrichen.

3. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. **Zu §§ 22 bis 23 a:**

In den Eingruppierungsbestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages tritt jeweils an die Stelle der Bestimmung ‚Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert‘ die Bestimmung ‚Der Angestellte ist in die Vergütungsgruppe einzugruppieren‘. Dies gilt bei anderem inhaltsgleichem Wortlaut entsprechend.“

4. Folgende Nr. 13 wird eingefügt:

„13. Soweit im Bundes-Angestelltentarifvertrag

auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst abgestellt oder die Berücksichtigung der Zeit einer solchen Beschäftigung vorgesehen ist, steht die Beschäftigung bei evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und bei anderen evangelisch-kirchlichen Rechtsträgern ohne Rücksicht auf deren Rechtsform einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst gleich.“

Artikel II

Die 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten (2. AngNotVO) vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Folgender Artikel 2 a wird eingefügt:

„**Artikel 2 a**

Für die Arbeitsverhältnisse der in den nachfolgenden Sonderregelungen genannten Mitarbeiter ist der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Fassung und mit den folgenden Sonderregelungen anzuwenden:

**Sonderregelungen
für Angestellte in bestimmten kirchlichen Diensten
(SR 2 ki BAT-KF)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich —

Diese Sonderregelungen gelten für

- Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaftshelferinnen,
- Kirchenmusiker,
- Küster, Hausmeister,
- Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie,
- Religionslehrer (Katecheten),
- Sozialsekretäre,
- Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer,
- Leiterinnen von Familienbildungsstätten,
- Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege,
- Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür

sowie andere Angestellte in diesen Tätigkeiten (z. B. Sozialarbeiter in der Tätigkeit von Gemeindegewerkschaften oder Jugendwarten).

Diese Sonderregelungen gelten nicht für Angestellte der in Satz 1 genannten Berufsgruppen, die unter die Sonderregelungen 2 a und 2 b fallen.

Protokollnotiz:

Die Bezeichnung der Mitarbeitergruppen in Satz 1 entspricht der Bezeichnung der Berufsgruppen in der Allgemeinen Vergütungsordnung für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Nr. 2

Zu §§ 15 bis 16 a und 35 — Arbeitszeit, Zeitzuschläge, Überstundenvergütung —

(1) Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, finden § 15 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 5 sowie die §§ 16, 16 a und 35 keine Anwendung.

(2) Die Bestimmungen über Überstunden und Nacharbeit einschließlich der dafür zu zahlenden Zeitzuschläge und der Überstundenvergütung gelten auch für die unter diese Sonderregelungen fallenden Angestellten. Dabei gilt als Nacharbeit die Arbeit zwischen null und sechs Uhr.

(3) Hat der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich in der Regel auch an Sonntagen, an Wochenfeiertagen, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag und an den Tagen vor dem Ostersonntag, Pfingstsonntag, ersten Weihnachtstag und Neujahrstag sowie an Samstagen in der Zeit zwischen 13 und 24 Uhr zu arbeiten, erhält er jährlich besondere Arbeitsbefreiung von vier Arbeitstagen unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so beträgt die Arbeitsbefreiung für jedes volle Vierteljahr, in dem das Arbeitsverhältnis besteht, einen Arbeitstag. Die Arbeitsbefreiung ist möglichst zusammenhängend während einer Zeit zu gewähren, in der die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. § 47 Absatz 4, 5 und 7 sowie § 48 Absatz 4 Unterabsatz 1 finden entsprechend Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Religionslehrer (Katecheten).“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„ Artikel 3

Änderungen der Artikel 2 und 2 a dieser Notverordnung sowie Änderungen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Notverordnung können im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen durch Beschluß der Kirchenleitung erfolgen.“

Artikel III

Es treten in Kraft

Artikel I Nr. 3 am 1. Januar 1975

Artikel I Nrn. 1, 2 und 4 sowie Artikel II am 1. Juli 1975.

Bielefeld, den 15. Mai 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Dr. Danielsmeyer

Dr. Martens

(L. S.)

Az.: 13890/75/A 7—02

**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund
des 37. Änderungstarifvertrages zum BAT**

Auf Grund der Artikel 1 Nr. 7, 2 und 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73 und 1975 S. 78) und des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) werden die Bestimmungen über das Dienstrecht der kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. März 1975 im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt geändert und ergänzt:

Vergütungsgruppe entspricht, gilt § 24 Absatz 1 sinngemäß.“

5. § 23 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Ableistung“ durch das Wort „Erfüllung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen und die Worte „an dem er aufgrund dieser Vorschrift“ durch die Worte „von dem an er aufgrund dieser Vorschrift“ ersetzt.

6. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird dem Angestellten vorübergehend eine andere Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5), und hat er sie mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage.

(2) Wird dem Angestellten vertretungsweise eine andere Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5), und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung. Bei Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Wochen unschädlich. Auf die Frist von drei Monaten sind Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach Absatz 1 anzurechnen, wenn die Vertretung sich unmittelbar anschließt oder zwischen der Beendigung der höherwertigen Tätigkeit und der Aufnahme der Vertretung ein Zeitraum von weniger als drei Wochen liegt.

(3) Die persönliche Zulage bemißt sich aus dem Unterschied zwischen der Vergütung, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert wäre, und der Vergütung der Vergütungsgruppe, in die er eingruppiert ist.

Zu den Vergütungen im Sinne des Satzes 1 gehören

- a) die Grundvergütung,
- b) der Ortszuschlag,
- c) . . . ,
- d) Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33.

(4) Der Angestellte, der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Anspruch auf die persönliche Zulage hat, erhält sie auch im Falle der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub solange, bis die Übertragung widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.“

7. In der Protokollnotiz zu § 29 werden die Worte „des § 3 BKG“ durch die Worte „der §§ 3, 8 BKG“ ersetzt.

8. § 36 Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

9. § 42 erhält die folgende Fassung:

„§ 42

Reisekostenvergütung

(1) Für die Erstattung von

- a) Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),
- b) Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Trennungsgeld, Trennungsschädigung),
- c) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- d) Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem oder betrieblichem Interesse liegen, und
- e) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichen oder betrieblichen Anlaß

sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Eine rückwirkende Höhergruppierung des Angestellten bleibt unberücksichtigt.

(3) Soweit Betriebe in privater Rechtsform nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese maßgebend.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Angestellte der Vergütungsgruppe Ia, die am 31. Dezember 1974 einer höheren Reisekostenstufe zugeteilt waren als ein Beamter der Besoldungsgruppe A 15, verbleiben für das am 1. Januar 1975 fortbestehende Arbeitsverhältnis in der höheren Reisekostenstufe.“

10. § 44 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Soweit Betriebe in privater Rechtsform nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese maßgebend.“

11. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In § 47 Absatz 2 Unterabsatz 3 werden die Worte „1. Dezember“ durch die Worte „30. September“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Worte „bei einem von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitgeber oder von einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die diesen oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,“ gestrichen.

c) Die Protokollnotiz Nr. 2 zu Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Unterabsatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Tagesdurchschnitt nach Unterabsatz 2 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $\frac{3}{05}$, bei der Verteilung auf sechs Tage $\frac{1}{20}$ des Monatsdurchschnitts aus der Summe der in dem vorangegangenen

Kalenderjahr gezahlten Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der gezahlten Zeitzuschläge nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b bis d, der gezahlten Überstundenvergütungen (...), des gezahlten Zeitzuschlages nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a für ausgeglichene Überstunden und der gezahlten Vergütungen für Bereitschaftsdienst und für Rufbereitschaft.“

bb) Dem Unterabsatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Außerdem bleibt bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts die Zeit vor dem Beginn des dritten vollen Kalendermonats des Bestehens des Angestelltenverhältnisses unberücksichtigt.“

12. In § 64 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 3, 6 oder 8 BKG“ durch die Worte „§§ 3, 8 BKG“ ersetzt.
13. Nr. 5 Absatz 3 SR 2 b erhält die folgende Fassung:
„(3) Für die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung gezahlt.
Die errechnete Arbeitszeit kann auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.“
14. In Nr. 3 SR 2 l erhält die Überschrift die folgende Fassung:
„Zu §§ 15 bis 17, 34 und 35 — Arbeitszeit — Vergütung Nichtvollbeschäftigter — Zeitzuschläge, Überstundenvergütung —“

II.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evan-

gelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABL. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 20. März 1975 (KABL. 1975 S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe „Mitarbeiter in Heimen der offenen Tür“
In der Anmerkung 6 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.
2. Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen“
In der Anmerkung 2 wird die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.
3. **Anhang**
Nummer 2 wird gestrichen. Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

III.

Übergangsbestimmung

Die Eingruppierung der unter diesen Beschluß fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1974 günstiger als nach diesem Beschluß eingruppiert waren, wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

IV.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Mai 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Danielsmeyer Dr. Martens

(L. S.)

Az.: 13891/75/A 7—02

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung und zum Umzugskostengesetz für Pfarrer

Vom 27. Mai 1975

§ 1

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung

Auf Grund von § 80 der Notverordnung über die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes (Pfarrbesoldungsordnung — PfBO) vom 15./27. März 1957 (KABL. R. S. 51/KABL. W. S. 27) werden die Ausführungsbestimmungen zur Pfarrbesoldungsordnung vom 30. März 1957 (KABL. W. S. 36), zuletzt geändert am 5. September 1974 (KABL. W. S. 154), wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Grundsätze für die Benutzung und Unterhaltung der Pfarrerdienstwohnungen (Ziffer 4.4 der Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen) finden Anwendung.“
2. In Nummer 5 a werden die Worte „vom 27. 10. 1961 (KABL. 1962 Nr. 15)“ gestrichen.

3. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„Nr. 6 (zu § 20 Absatz 3)

Für die Festlegung des Tages, auf den das maßgebende Ereignis fällt, gelten die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen gültigen Ausführungsbestimmungen zu § 14 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.“

4. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„Nr. 7 (zu § 28 Absatz 1)

Die für vergleichbar besoldete Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind in den §§ 12 bis 14 des Bundesbesoldungsgesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen geregelt. Nach § 27 Absatz 1 Buchstabe b wird der Ortszuschlag bei der Berechnung der Versorgungsbezüge nur bis zur Stufe 2 zugrunde gelegt. Im übrigen wird auf § 40 hingewiesen. Danach

wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages eines vergleichbar besoldeten Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen neben dem Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- oder Waisengeld in voller Höhe als Ausgleichszulage gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen wird anstelle der Ausgleichszulage neben dem Waisengeld ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Bundeskindergeldes für das erste Kind gezahlt.“

5. Der Wortlaut der Nummern 8 und 9 wird gestrichen.
6. In Nummer 10 werden die Worte „vom 11. November 1960 (KABl. 1962, S. 26 ff.)“ gestrichen.
7. Nummer 12 a erhält folgende Fassung:
„Nr. 12 a (zu § 32 Absatz 1 und § 33 Absatz 1) Zu den „Bezügen des Verstorbenen“ bzw. den „Dienstbezügen des Sterbemonats“ gehört auch die Ausgleichszulage (§ 20).“
8. In Nummer 13 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
„Neben den Bestimmungen über den einen Körperschaden verursachenden Dienstunfall (§§ 143 bis 161 Landesbeamtengesetz NW) finden auch die Bestimmungen über den Ersatz von Sachschäden (§ 91 Landesbeamtengesetz NW) entsprechend Anwendung.“
9. Folgende Nummern 13 a und 13 b werden eingefügt:
„Nr. 13 a (zu § 47 Absatz 2)
Bei der Bemessung der Höchstgrenze für Witwen und Waisen ist ggf. nur der Anteil der Ausgleichszulage zu berücksichtigen, der ihnen

bei Anwendung des § 40 Absatz 2 Satz 3 zusteht.

Nr. 13 b (zu § 49 Absatz 3)

Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Waisengeld ist auch der nach § 40 Absatz 3 zu zahlende Ausgleichsbetrag zu berücksichtigen.“

§ 2

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Umzugskostengesetz für Pfarrer

Auf Grund von § 12 des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 17. Februar 1971 (KABl. S. 54) werden die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 17. Februar 1971 (KABl. S. 55), geändert am 21. Februar 1973 (KABl. S. 31), wie folgt geändert:

Ziffer 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Einrichtungsbeihilfe erhöht sich um 125,—DM für jedes Kind, für das dem Pfarrer Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 27. 5. 1975

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dringenberg

(L. S.)
Az.: 10213/75/B 9—01

Dienstrecht der kirchlichen Auszubildenden

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 (MBL. NW. 1975 S. 668) in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklärt. Dieser Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an auf die Auszubildenden kirchlicher Auszubildender anzuwenden. Der Wortlaut des Tarifvertrages wird nachstehend bekanntgegeben.

Bielefeld, den 20. März 1975

(L.S.)
Az.: 12396/75/A 7—02

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Martens

Manteltarif für Auszubildende vom 6. Dezember 1974

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die
- a) in Verwaltungen und Betrieben, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen, als angestelltenversicherungspflichtige Auszubildende,
 - b) in Verwaltungen und Betrieben, deren Arbeiter unter die Geltungsbereiche der Manteltarifver-

träge für Arbeiter des Bundes (MTB II), der Länder (MTL II) und der Gemeinden (BMT-G) fallen, als arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende

in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge),

- b) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet werden,
- c) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. a:

Zu den Schülern gehören z. B. auch Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Krankenpflege, Schüler für den Beruf des Logopäden, des Audiometristen, des Orthoptisten.

§ 2

Berufsausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens Angaben enthält über

- a) Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
- b) Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- c) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- d) Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- e) Dauer der Probezeit,
- f) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
- g) Dauer des Erholungsurlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(2) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(3) Im übrigen gelten für den Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

...

§ 3

Ärztliche Untersuchungen

(1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Ausbildende kann den Auszubildenden bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Ausbildende hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in einem gesundheitsgefährdenden Betrieb beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Auszubildende.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung — sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 45 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgelegt hat — so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 45 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz entspricht.

§ 4

Schweigepflicht

(1) Der Auszubildende hat über Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Ausbildenden angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Ausbildenden darf der Auszubildende von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen, von chemischen Stoffen oder Werkstoffen, von Herstellungsverfahren, von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes herauszugeben.

(4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Der Schweigepflicht unterliegen die Auszubildenden bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge nicht, es sei denn, daß deren Geheimhaltung durch Gesetz oder allgemeine dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.

§ 5

Personalakten

(1) Der Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Auszubildende kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Der Auszubildende muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind dem Auszubildenden unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 6

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Angestellten bzw. die Arbeiter des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

§ 7

Mehrarbeit und Akkordarbeit

(1) Auszubildende dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden. § 20 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 10 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

(2) Die Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 2 ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz abzugelten.

(3) Auszubildende dürfen nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden.

§ 8

Ausbildungsvergütung

(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, die am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen ist. Sie wird durch Tarifvertrag vereinbart. In dem Tarifvertrag wird auch vereinbart, welche Beträge für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen sind.

Bei der Berechnung der Ausbildungsvergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(2) Dem Auszubildenden, der am Zahlungstag beurlaubt ist, wird auf Antrag die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat und ein Abschlag in Höhe der für die Urlaubstage des folgenden Monats zustehenden Ausbildungsvergütung vor Beginn des Urlaubs gezahlt.

§ 9

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

(1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleitete Ausbildungszeit.

(2) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages oder gemäß § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

(3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlußprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt.

Bis zur Ablegung der Abschlußprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmä-

ßigen Ausbildungsabschnittes, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Angestelltenvergütung bzw. dem seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn.

§ 10

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhält der Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die entsprechenden Beamten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung sowie bei Reisen in den Fällen des § 16 Satz 2 werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg des Auszubildenden zur Arbeitsstelle um mehr als vier Kilometer, werden die Bestimmungen über Dienstgänge angewandt. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

(3) Regelungen, die in den bei dem Ausbildenden geltenden Manteltarifverträgen für Angestellte und Arbeiter zu den Tarifvorschriften über die Entschädigungen bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen vereinbart sind, sind auf Auszubildende entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß Wegegelder und Zehrgelder (z. B. nach Nr. 11 Abs. 2 und 4 SR 2 a MTL II), Auslösungen (z. B. nach § 32 Abs. 2 BMT-G) oder vergleichbare Entschädigungen unter anderer Bezeichnung (z. B. nach Nr. 12 Abs. 1 Buchst. c Nrn. 1 und 3 SR 2 d MTB II) zur Hälfte zu zahlen sind.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Beschäftigt der Auszubildende keine Beamten, sind die für die Angestellten bzw. für die Arbeiter geltenden Bestimmungen des Ausbildenden entsprechend anzuwenden.

§ 11

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Dem Auszubildenden wird bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung beruht, bis zur Dauer von 26 Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

Zur Kur gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3.

Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus, entfällt der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung.

§ 12

Anwendung des § 11 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Auszubildende

- a) dem Auszubildenden unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Auszubildenden abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Auszubildende berechtigt, die Leistungen aus § 11 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Auszubildenden nach § 11, erhält der Auszubildende den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Auszubildenden darf ein über den Anspruch des Auszubildenden hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Auszubildenden nicht vernachlässigt werden.

§ 13

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

(1) Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen

- a) für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) aus einem anderen als dem in § 11 geregelten, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im übrigen gelten bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung die Vorschriften des § 52 BAT bzw. der §§ 33, 35 MTB II/MTL II und der §§ 29, 31 BMT-G entsprechend.

(2) § 11 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nicht gegeben, kann für jede angefangene Ausbildungsstunde 1/174 der monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen werden.

§ 14

Erholungsurlaub

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre.

§ 11 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Erholungsurlaub für Auszubildende, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Angestellte der niedrigsten Urlaubsstufe, bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Auszubildenden nach den für gleichaltrige Arbeiter jeweils maßgebenden Vorschriften.

(3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.

(4) Der Auszubildende darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

§ 15

Familienheimfahrten

(1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) — für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort — erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, daß der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muß. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

(2) Der Auszubildende erhält bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten vom Ort der Ausbildungsstätte für die Familienheimfahrten

von mehr als 100 bis 300 km zwei Ausbildungstage, von mehr als 300 km drei Ausbildungstage

Urlaub im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr be-

urlaubt werden. Ausbildungstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

§ 16

Freistellung vor Prüfungen

Dem Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlußprüfung an vier Tagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung besonders zusammengefaßt werden.

§ 17

Prüfungen

(1) Der Auszubildende ist rechtzeitig zur Prüfung anzumelden.

(2) Sobald dem Auszubildenden der Prüfungstermin bekanntgeworden ist, hat er ihn dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Zuwendung

Der Auszubildende erhält jährlich eine Zuwendung. Das Nähere wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 19

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.*)

§ 20

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die bei dem Auszubildenden jeweils geltenden Bestimmungen angewandt.

§ 21

Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Auszubildenden. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Auszubildenden gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

§ 22

Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt der Auszubildende, den Auszubildenden nach Abschluß der Berufsausbildung in ein

*) Für die Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ist der Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen“ geregelt.

Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Auszubildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlußprüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis zu dem Auszubildenden zu treten beabsichtigt.

Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 23

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.

Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 24

Schadensersatz bei vorzeitigem Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, kann der Auszubildende oder der Auszubildende Schadensersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 23 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b.

§ 25
Zeugnis

(1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 26
Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis müssen, soweit in diesem Tarifvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 27
Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages treten

a) der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961,

b) der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge vom 7. März 1963

außer Kraft.

(3) ...

**Satzung der Evangelischen Akademie
Rheinland-Westfalen - Haus Ortlohn -
in Iserlohn**

Landeskirchenamt

Az.: D 7-01

Bielefeld, den 22. 5. 1975

Die Kirchenleitung hat vorbehaltlich der Zustimmung des Beirates der Akademie in ihrer Sitzung am 19./20. März 1975 nach Anhören der Beteiligten und mit deren Einverständnis die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
(Name und Rechtsträger)

Die Evangelische Akademie Rheinland-Westfalen — Haus Ortlohn — in Iserlohn ist eine Einrichtung der Weiterbildung mit Internatsbetrieb der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 2
(Zweck)

1. Die Akademie sucht in Bildungsveranstaltungen das Gespräch und die Gemeinschaft mit Menschen aus allen gesellschaftlichen Gruppen, um vom Evangelium her Fragen des persönlichen Lebens, der Berufs- und Arbeitswelt sowie der öffentlichen und kulturellen Verantwortung klären zu helfen. Dazu veranstaltet sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Teilnehmer Tagungen, Seminare, Kurse, Bildungswochen sowie Ausspracheabende und Vortragsreihen und bildet im Zusammenhang hiermit Arbeitskreise und Studiengruppen zur Förderung des interdisziplinären Dialogs.
2. Um die in Abs. 1 bezeichneten Ziele zu verwirklichen, hat die Akademie Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens unabhängig vom Wechsel des pädagogischen Personals und der Teilnehmer zu planen und durchzuführen.
3. Ihrem Wesen und ihrer Aufgabe entsprechend steht die Akademie in enger Verbindung und Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie den kirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen, vor allem mit dem Evangelischen Erwachsenenbildungs-Werk Westfalen und Lippe e. V. und dessen Mitgliedern. Darüber hinaus erstrebt sie Gedankenaustausch und bei gemeinsamen Anliegen auch Zusammenwirken mit Hochschulen, anderen Bildungseinrichtungen und weltanschaulichen Gruppen, mit kulturellen Organisationen, Berufsorganisationen und mit anderen Trägern der politischen Meinungs- und Willensbildung.

§ 3
(Gemeinnützigkeit, Anerkennung)

1. Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 bzw. der künftig an ihre Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften durch Förderung der Erwachsenenbildung (Weiterbildung).
2. Die Akademie erstrebt keine Gewinnerzielung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Evangelische Kirche von Westfalen erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Träger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Akademie. Die Gewährung von Vergütungen für haupt- und nebenamtliche Dienstleistungen usw. bleibt hiervon unberührt.
3. Die Akademie soll als Einrichtung der Weiterbildung gem. § 22 ff des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 1974 (GVBl. Seite 769) anerkannt werden.

§ 4
(Beirat)

1. Im Beirat der Akademie wirken Vertreter des Trägers, gesellschaftlich relevanter Gruppen,

der Teilnehmer, der pädagogischen und sonstigen Mitarbeiter zur Unterstützung und Beratung der Akademieleitung zusammen.

2. Der Beirat besteht aus:

- a) 3 Vertretern der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- b) bis zu 6 Mitgliedern aus dem Bereich der Kirche, der Kultur und der Politik, der Arbeitswelt und der Publizistik, usw.
- c) bis zu 6 weiteren Mitgliedern, vor allem aus dem Bereich der Erwachsenenbildung (Weiterbildung),
- d) dem Leiter der Heimvolkshochschule (Akademie) und den sonstigen pädagogischen und theologischen Mitarbeitern,
- e) einem Vertreter der anderen Mitarbeiter der Akademie,
- f) bis zu 4 Vertretern der Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen.

3. Die Mitglieder des Beirats zu 2 a) — e) werden von der Kirchenleitung für die Dauer von 4 Jahren berufen, die Mitglieder zu 2 f) werden vom Beirat auf Vorschlag der Akademieleitung aus dem Kreise der Teilnehmersprecher (§ 5 Abs. 2) für ein Jahr kooptiert.

4. Der Beirat berät und unterstützt die Akademie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Aufstellung und Durchführung ihres Arbeitsprogramms.

Er trifft zusammen mit der Akademieleitung die für die Arbeit notwendigen Grundsatzentscheidungen und wird von der Akademieleitung regelmäßig über die Arbeit unterrichtet.

Der Beirat berät die Kirchenleitung in personellen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Akademie. Ihm wird von der Akademieleitung der jährliche Entwurf des Haushaltsplanes zugeleitet, um vor der Verabschiedung durch die landeskirchlichen Gremien Beratung, Stellungnahmen und Empfehlungen zu ermöglichen.

5. Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Er muß einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 5

(Teilnehmer)

1. Die Bildungsveranstaltungen stehen jedermann offen. Angebote an Zielgruppen bleiben unberührt. Für die Inanspruchnahme solcher Veranstaltungen können Teilnehmergebühren erhoben werden.
2. Die Teilnehmer von Bildungsveranstaltungen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Teilnehmer gegenüber der Tagungsleitung vertritt.

§ 6 (Leitung)

1. Der vom Träger nach Anhören des Beirats berufene geschäftsführende Studienleiter (Leiter) führt im Rahmen seiner Dienstanweisung die laufenden Geschäfte der Akademie und vertritt unbeschadet der Zuständigkeit des Trägers und des Beirats die Akademie nach außen.
2. Der Leiter bereitet die Arbeit des Beirats vor. Er stellt insbesondere zusammen mit den anderen Studienleitern den Arbeitsplanentwurf der Akademie auf und ist mit ihnen gemeinsam für die Leitlinien der pädagogischen Arbeit verantwortlich.

§ 7 (Geschäftsführung)

Zur Unterstützung des Leiters in Fragen der Verwaltung und zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt das Landeskirchenamt einen Geschäftsführer. Näheres regelt die Geschäftsordnung (§ 8).

§ 8 (Geschäftsordnung)

Zur Regelung der Verwaltung und der laufenden Geschäfte der Akademie erläßt das Landeskirchenamt eine Geschäftsordnung.

§ 9 (Inkrafttreten, Übergangsvorschriften)

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 1975 an die Stelle der Ordnung der Akademie vom 24. April 1958.

Bielefeld, den 9. Mai 1975

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

gez.: D. Thimme

(L. S.)
Az.: D 7—01

Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche, Eltern/Erziehungsberatungsstellen sowie Ehe- und Lebensberatungsstellen

Landeskirchenamt

Az.: 18380/C 17-09/7

Bielefeld, den 30. 5. 1975

Wir weisen darauf hin, daß die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche, Eltern/Erziehungsberatungsstellen und Ehe- und Lebensberatungsstellen gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25. Februar 1975 — IV B 3 — 6704.11 und IV B 3 — 6705.1 — im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A, Nummer 29, vom 1. April 1975 abgedruckt sind.

Abmeldung vom Religionsunterricht in berufsbildenden Schulen aller Schulformen - Verbot von Aufforde- rungen und Formularen zur Abmeldung vom Religionsunterricht in den Schulen -

Landeskirchenamt

Az.: 15994/C 9-08 a Bielefeld, den 12. 5. 1975

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Kultusministers des LNW vom März 1975 — Az.: III B 7.31-20/0 Nr. 483/75 bekannt:

„Bezug: RdErl. vom 29. 11. 1955 — II E 4-11/2 — 5522/55; II E (Abl. KM. 1956 S. 8) und

RdErl. vom 5. 3. 1958 — II E 3.44-12-394/58 — (Abl. KM. S. 36)

Die o. b. Runderlasse gelten sinngemäß für alle berufsbildenden Schulen, in denen gem. § 31 Abs. 2 und 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) vom 8. 4. 1952 (GV. NW. S 430) Religionsunterricht zu erteilen ist. Diese Schulen sind die Berufsschulen einschließlich der Berufsgrundschuljahre und Berufsvorbereitungsjahre, die Berufsfachschulen, die Fachoberschulen sowie diejenigen Fachschulen, in denen die Stundentafel Religionsunterricht vorsieht.

Aus gegebener Veranlassung mache ich darauf aufmerksam, daß es dem für alle Schulen geltenden Werbeverbot und der Verpflichtung der Schulleiter und Lehrer widerspricht, Schüler über die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht zu befragen oder Abmeldeformulare vom Religionsunterricht an Schüler zu verteilen.

In Vertretung
gez.: Thiele“

Anschriftenänderungen bei Ämtern und Einrichtungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 5. 1975
Az.: D 1-01

Bei den nachstehenden Ämtern und Einrichtungen haben sich neue Anschriften ergeben:

Sozialamt, 584 Schwerte 5, Haus Villigst

Pädagogisches Institut, 584 Schwerte 5, Haus Villigst

Amt für Jugendarbeit, 584 Schwerte 5, Haus Villigst

Beauftragter für Seelsorge an KDV und ZDL, 584 Schwerte 5, Haus Villigst

Verwaltung Haus Villigst, 584 Schwerte 5, Haus Villigst

Pastoralkolleg, 584 Schwerte 5, Iserlohner Str. 28

Volksmissionarisches Amt, 581 Witten, Röhrchenstr. 10

Ländliche Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit, 48 Bielefeld 13, Quellenhofweg 129

Beauftragte für hauptamtliche Mitarbeit in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie, 48 Bielefeld 1, Wertherstr. 282

Jugendbildungsstätte Haus Husen, 46 Dortmund 30, Syburger Dorfstr. 116 (früher Evang. Mädchenwerk)

Posaunenwerk in der EKvW, 48 Bielefeld 11, Paracelsusweg 8

Ev. Jugendkammern Rheinland-Westfalen, 4 Düsseldorf 30, Rochusstr. 44

Wir bitten um Beachtung.

Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 4. 1975
Az.: 12566/A 8-05

Unter Bezugnahme auf unsere letzte Verfügung vom 29. März 1974 — Az.: 10430 A 8-05 — (KABl. 1974 S. 75) — geben wir bekannt, daß nach Mitteilung der Firma Friedr. Hinderthür, Siegen, durch inzwischen eingetretene Lohnerhöhungen die bisherigen Prüfungsgebühren nunmehr von

DM 54,— auf DM 58,— je Kirchengebäude

DM 40,— auf DM 44,— übrige kirchl. Geb.

zugüglich Mehrwertsteuer, einschließlich aller Nebenkosten erhöht worden sind.

Urkunde über eine Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Breckerfeld und die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Zurstraße — beide Kirchenkreis Hagen — werden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung miteinander verbunden.

§ 2

Die Besetzung der verbundenen Pfarrstellen wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden gemäß Artikel 80 Abs. 1 der Kirchenordnung gemeinsam vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Mai 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 11387 Zurstraße 1

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Hans-Günther Blomeier, Deutsche Ev. Gemeinde in Mexiko/Mexiko, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Debus zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Dohm zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Ernst-August Draheim, Ev. Kirchengemeinde Hamm, in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm;

Pfarrer Heinrich-Wilhelm Eggert, Deutsche Ev. Gemeinde in Lissabon/Portugal, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Büren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer im Wartestand Dietrich Erdmann zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna (2. Pfarrstelle);

Religionslehrer Karl-Heinz Fischer zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Udo Fischer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor im Hilfsdienst Wilhelm Gröne zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Erich Grohmann, Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm (5. Pfarrstelle);

Pfarrer Eberhard Hahn, Vereinigte Evangelische Mission, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Ursel Heinz, Ev. Kirchengemeinde Resse, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gelsenkirchen (10. Pfarrstelle);

Pfarrer Dr. theol. Reinhard Hillmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warendorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Keßler, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Prediger Wilhelm Kronbach zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Predigerin Lieselotte Künzel zur Pfarrstellenverwalterin der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Diakon Erich Müller zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises Gelsenkirchen;

Gemeindehelfer Ernst Müller zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Petrick zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Norbert Römppler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen.

In den Wartestand versetzt ist:

Pfarrer Kurt Schomburg, Kirchenkreis Bielefeld, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Ernst Dörnenburg, Pfarrer der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Mai 1975;

Pfarrer Gerhard Donsbach, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kamen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Juni 1975;

Pfarrer Heinz Henche, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Juni 1975;

Pfarrer Willi Jeismann, Pfarrer des Kirchenkreises Herford (6. Pfarrstelle), zum 1. Mai 1975;

Pfarrer Johannes Klimkeit, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Mai 1975.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Wolfram Krupka, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Herten, Kirchenkreis Recklinghausen, am 18. April 1975;

Pfarrer i.R. Werner Schemmann, zuletzt Kirchenkreis Hagen, am 18. Mai 1975;

Pfarrer i.R. Gerhard Scholz, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Wanne-Nord, Kirchenkreis Herne, am 5. April 1975.

Zu besetzen sind:

a) die Kreis Pfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen;

9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen;

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Siegen als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen;

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Unna als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Erwitte, Kirchenkreis Soest;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen, Kirchenkreis Münster;

6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede, Kirchenkreis Lüdenscheid;

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, Kirchenkreis Recklinghausen; als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sundern, Kirchenkreis Arnsberg;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Müsen, Kirchenkreis Siegen;

c) die Pfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche über das Landeskirchenamt an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Hamm zu richten sind:

1. Oberpfarrer-/Pfarrer-Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Bochum;

2. Oberpfarrer-/Pfarrer-Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Bochum.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das Kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Claudia Andreas, 44 Münster (Westf.), Egbertstraße 4;

Dieter Bachmann, 446 Nordhorn, Am Strampel 21;

Wolfgang Besler, 44 Münster (Westf.), Böselagerstr. 71;

Christiane Boltz, geb. Grotz, 44 Münster (Westf.), Kampstraße 18;

Eberhard Driese, 44 Münster (Westf.), Duisbergweg 102;

Peter Gerloff, 44 Münster (Westf.), Jöttenweg 3;

Hans-Jürgen Gromöller, 4436 Epe, Hustedede 2;

Karl Heim, 565 Solingen 11, Uhlandstraße 48;

Brunhild Müller, 285 Bremerhaven-L., Schlachthofstr. 42;

Ottomar Storm, 44 Münster (Westf.), Königsberger Straße 53;

Enrica Volkhardt, 4404 Telgte, Drosselweg 18;

Dorothea Wilkesmann, 565 Solingen 1, Obere Holzstraße 6.

Berufung zu Kreiskirchenmusikwarten:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 werden für die Dauer von fünf Jahren zu Kreiskirchenmusikwarten des Kirchenkreises Siegen berufen:

Frau Kirchenmusikdirektorin Höfker mit der Zuständigkeit für das Gebiet der Chorleitung und

Herr Kantor Günther Drucks mit dem Aufgabengebiet „Orgel- und Glockenwesen“.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Werner von zur Mühlen, Bochum, verliehen worden.

Stellengesuche:

Gemeindehelfer, 38 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder, möchte gern Heim-Leitung o.ä. übernehmen. Gedacht ist vor allen Dingen an ein ev. Alten- oder Kinderheim oder an Werkstättenleitung für Altenarbeit bzw. für Behinderte. Der Mitarbeiter hat Praxiserfahrung in kirchlicher und kommunaler Jugendarbeit.

Gemeindehelfer/Katechet, mit abgeschlossener 2. Prüfung, 39 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind, 6 Jahre im kirchlichen Dienst tätig, möchte gerne in einer Gemeinde arbeiten, die ihm einen selbständigen Seelsorgebezirk zuweist. Besuchsdienst, Erwachsenen-, Kinder- und Jugendarbeit, Predigtendienst, Bibelstunden usw. Ost-Westfalen, Münsterland, Sieger- oder Sauerland (Kleinstadt) werden bevorzugt.

Gemeindehelfer/Religionspädagogin (grad), 28 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind, 3 Jahre Praxis in ev. Jugend- und Gemeindearbeit sucht einen Aufgabenbereich wie bei dem vorherstehenden Kollegen beschrieben. Wenn möglich, würden die beiden letztgenannten Mitarbeiter gern in Nachbarbezirken tätig werden, da sie gute Erfahrungen und Praxis im Miteinanderarbeiten haben. Dies ist aber keine grundsätzliche Bedingung.

Gemeindehelferin, 53 Jahre alt, ledig, mit langjähriger Erfahrung in der kirchl. Arbeit mit Schülern und jungen Erwachsenen, sucht Heimleitung in der Müttergenesungs- oder Mütterschulungsarbeit, Erwachsenenbildungsarbeit, Familienbildungsarbeit o.ä. Sie möchte an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung leitend beteiligt oder selbständig dafür verantwortlich sein können.

Gemeindehelferin, 35 Jahre alt, mit mehrjähriger Gemeindepraxis in einer anderen Landeskirche, sucht in Westfalen Gemeinde, in der sie in allen Bereichen tätig werden kann: Frauen- und Jugendarbeit, Bibelstunden, Kindergottesdienst, Arbeit mit jungen Erwachsenen, evtl. auch kirchl. Unterricht und ev. Unterweisung.

Schriftliche Anfragen und Angebote mit ausführlicher Beschreibung des Tätigkeitsbereiches und der Aufgaben erbittet die landeskirchl. Beauftragte für hauptamtliche Mitarbeiter: Pastorin Goch, 48 Bielefeld 1, Wertherstr. 282.

Stellenangebot:

Der Kirchenkreis Bielefeld (38 Kirchengemeinden) sucht zum nächstmöglichen Termin einen haupt-

amtlichen Rechnungsprüfer, nachdem der bisherige aus Altersgründen ausgeschieden ist. Die Vergütung erfolgt bei entsprechender Vorbildung nach Gruppe IV a BAT-KF. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Übernahme ins Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 11 LBO. NW.). Zur Auskunft ist der Verwaltungsleiter des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld bereit (Telefon: 0521/6 00 30). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Bielefeld, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchstr. 12.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„**Predigtgedanken aus Vergangenheit und Gegenwart**“, Reihe C,

Band 2: Glaubet an den Gottgesandten (Invo-kavit bis Pfingstmontag)

Band 3—4: Erhaltet euch in der Liebe Gottes (Tri-nitatis bis Letzter Sonntag des Kirchenjahres)

Evangelische Verlagsanstalt Berlin, Nachdruck der 1. Auflage 1973.

Zu den bemerkenswertesten Veröffentlichungen im Bereich der Kirche der DDR gehört die Reihe der „Predigtgedanken aus Vergangenheit und Gegenwart“. Hier finden sich zu dem jeweiligen ausgedruckten Predigttext des Sonntags Auszüge aus der Predigtliteratur. Dadurch wird nicht nur ein vorzüglicher Überblick über die bisherige Predigt der Kirche gegeben, sondern zugleich eine Fülle von Umsetzungsmöglichkeiten und weiterführenden Anregungen dargeboten. In dem Literaturverzeichnis finden sich Namen wie Karl Barth, Thurneysen, Benz, von Bezzel, Blumhardt, Bonhoeffer, Calvin, Cremer Dyander, Eichholz, Girgensohn, Gollwitzer, Grüber, Hammelsbeck, Jacob, Jänicke, Kierkegaard, Köberle, Luther, Lüthi, Naumann, Schlatter, Schleiermacher, Spurgeon, Stählin, Tholuck, Trillhaas, Voigt, Otto Weber.

Auch veröffentlichtes Material ist aufgenommen worden. Der Reichtum der Auslegung wird in dieser theologisch in jeder Weise verantworteten Sammlung sichtbar. Die „Predigtgedanken“ sind für jeden Prediger eine Fundgrube. Unentbehrlich dürften sie für Lektoren und Prädikanten sein. Gegen die Übernahme der Kosten für diesen Personenkreis aus Mitteln der Kirchengemeinde bestehen keine Bedenken.

M. St.

Horn, „**Vom Elend der Alternativen im Religionsunterricht**“, Versuch einer Zwischenbilanz, W. Crüwell Verlag, Dortmund, 1975², 201 Seiten, 22,— DM.

Wer sich außerstande sah, die seit 1969 erscheinende Literatur zum Religionsunterricht in der Schule intensiv zu verfolgen, dürfte es schwer haben, angesichts der Fülle der Veröffentlichungen, mehr noch aufgrund der auseinander tretenden Ansichten sich einen Überblick über die Gesprächslage und ihre Bedeutung für den konkreten Unterricht zu verschaffen. Dazu verhilft das hier angezeigte

Buch. H. Horn, Professor für Allgemeine Pädagogik an der Abteilung Hagen der Pädagogischen Hochschule Ruhr, ehemals Dozent am Kolleg für Evangelische Unterweisung der Ev. Kirche im Rheinland, hat die fast uferlose Fülle der Literatur gesichtet, die darin beachtenswerteren Arbeiten ausführlich dargestellt und auf ihre Ansätze hin durchleuchtet. Es ergibt sich ein Bild spannungsreicher, größtenteils einander ausschließender Positionen, die, was dem Leser zu einem schnellen wie nachhaltigen Verstehen verhilft, im Blick auf ihre unterrichtliche Zielung und Wirkung hin geordnet werden. H. Horn fragt nun sowohl nach dem Recht als auch nach der Grenze der jeweiligen Position. Dabei gelingt es ihm, die einander bekämpfenden „Alternativen“ als überspitzte Antworten auf zu Recht erkannte Mängel zu verdeutlichen. Die Kriterien der Wertung findet H. Horn in der Unverfügbarkeit des Evangeliums, die den Verfasser zu einer positiven Würdigung des Begriffs der Verkündigung und des Anliegens der Evangelischen Unterweisung gelangen läßt, und in dem unteilbaren Recht auf Selbstbestimmung des Schülers. Von diesen Maßstäben her führt der Autor einen kritischen Dialog mit Vorstellungen, die den Schüler im Sinne einer zweckorientierten Rationalität auszurichten beabsichtigt. Wie sehr das Buch von H. Horn unter Pädagogen Anklang findet, belegt die beachtliche Tatsache, daß die 1. Auflage binnen zwei Monaten vergriffen war. Eine Neuauflage ist im März zur Auslieferung gekommen.

G. W.

H. Kümmel, „**Der moderne Mensch vor der Gottesfrage**“, Eine theologisch-philosophische Neubesinnung, Christiana-Verlag, Stein am Rhein, 1972, 81 S.

Der Verfasser möchte in dem kleinen Büchlein, das Michelangelos Deckenfresco über die Erschaffung des Menschen als Titelbild zeigt, das Naturgeschehen im Licht des christlichen Glaubens deuten. Er schließt sich dabei Pascual Jordan an, der in einer Vorrede als Naturwissenschaftler die Thematik des Buches als zeitgemäß und dringlich kennzeichnet. Ob das Buch tatsächlich den beabsichtigten Beitrag zur Überwindung der Entmythologisierungsdebatte gebracht hat, mag dahingestellt bleiben. In jedem Fall ist jedoch zu begrüßen, daß sich sein Verfasser überhaupt mit naturwissenschaftlichen Forschungsergebnissen auseinandersetzt.

M. St.

M. Geiger, „**Christsein in der DDR**.“ Theolog. Existenz heute Nr. 185, 40 S., Kaiser Verlag, München, 1975, 4,80 DM.

Der Basler Theologe weist sich nicht nur durch eine ganz seltene Sachkenntnis, die sich auf Faktenstudium ebenso stützt wie auf Besuche und Gespräche vor Ort, als vorbildlicher Berichter-statter aus, sondern vor allem auch durch die selbstkritische Bescheidenheit des Urteils im Blick auf die Kirchen des Westens. Er bringt die neuesten Zahlenangaben über die kirchl. Existenz in der DDR, wie sie so kaum sonst erhältlich sind, ebenso wie die jüngsten staatlichen Maßnahmen, die unter wechselnden taktischen Gesichtspunkten immer das gleiche Ziel haben: Ausschaltung jeder christlichen Wirksamkeit bei der ideologischen Erziehung zum sozialistischen Menschen. Die ständige

offene und schwere Spannung zwischen Staat und Kirche, die zuerst auf dem Rücken des Pfarrers ausgetragen wird, der mit allen Mitteln ins soziologische Getto unter schwerer wirtschaftlicher und psychischer Belastung getrieben wird, wird klar und überzeugend dargestellt. Durch die Anerkennung und Selbstbestätigung im Berufsleben ist die Lage für das bewußte, seinen Glauben vertretende Gemeindeglied durchaus besser, und es sieht fast so aus, als ob von ihnen die Zukunft der Kirche in der DDR stärker abhängt als von den Theologen. Unter letzteren gibt es die Jasager, die mit der strikten Trennung von „Heil“ und „Wohl“ DDR-Begeisterung und kirchl. Korrektheit ohne innere Not verbinden können, weiterhin die Bekenner, die in der omnipotenten DDR-Erziehung nur den gleichen Staat wie 1933 mit anderen Vorzeichen sehen und daran zu resignieren und kaputt zu gehen drohen und schließlich jene dritte Gruppe, die versucht, unter nüchterner Anerkennung der Gegebenheiten, als Christ in verantwortlicher Mitarbeit ihren Glauben zu erweisen. Unter dem Titel *Mea res agitur* versucht der Verfasser im Schlußkapitel die Folgerungen für die Kirchen des Westens zu aktualisieren. Auf die Lektüre und Verbreitung dieses Heftes kann nicht eindringlich genug hingewiesen werden. G.B.

E. Flessemann-van Leer, **„Rechenschaft über den Glauben“**, Fragen und Antworten für Gruppenarbeit und Selbststudium. E. Klotz Verlag im Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen, 1974, 165 S.

Es ist nicht nur bedeutsam, daß in letzter Zeit mehrere für die Gemeindeglieder bestimmte Glaubenslehren erschienen sind, sondern hoch erfreulich ist, daß sie von so guter Qualität sind wie die vorgelegte. Sie ist sachlich und nüchtern gehalten, darüber hinaus verständig und verständlich, wie wir es sonst mehr von angelsächsischen Arbeiten dieser Art gewohnt sind. Die holländische Verfasserin schreibt erklärlicherweise auf reformiertem Hintergrund. Sie ist aber von der Barth'schen Auffassung des Taufsakraments weit entfernt, zugunsten der realen Wirksamkeit des auferstandenen Herrn im Sakrament. Dabei legt sie Wert auf das Erfahrungserlebnis des Täuflings, der also auch ein Kind, nicht ein Säugling sein kann. Sie ist niemals rechthaberisch sondern bietet gesunde biblische Lehre und bemüht sich, durch einsichtige Argumente zu überzeugen. Dem Fundamentalismus steht sie fern. Es ist vielmehr ihr Anliegen, die Bildersprache der Bibel in guter Weise auf das für uns Verbindliche zu befragen. Das Buch ist in seiner knappen Sprache und übersichtlichen Gliederung der einzelnen Probleme für den gedachten Zweck hervorragend geeignet. G.B.

Manfred Josuttis, **„Praxis des Evangeliums zwischen Politik und Religion“**, Grundprobleme der Praktischen Theologie, Chr. Kaiser Verlag, 1974, DM 29,50.

In diesem Aufsatzband, der erwachsen ist aus Vorträgen vor Pfarrkonferenzen, Vikarskonventen und der Arbeit als praktischer Theologe an der Universität, werden ein großer Teil der heute in der praktischen Theologie und Kirche diskutierten Themen behandelt. Er enthält Aufsätze über die Rolle des

Pfarrers, die Verkündigung, die Seelsorge, den Gottesdienst, die Amtshandlungen, den Religionsunterricht und die Aufgaben der praktischen Theologie. Die besondere Stärke von Josuttis ist es, in knapper und präziser Darlegung verschiedene, meist kontroverse, theologische und praktische Ansätze darzustellen und zu konfrontieren. Der Titel des Buches ist zugleich Anzeige der theologischen Position. Das Evangelium will Praxis werden in den Bereichen von Politik und Religion. Aber es geht in diesen Bereichen nicht auf. Es bleibt eine „doxologische Differenz zwischen Gott und Welt, Gott und Geschichte, Gott und Gesellschaft, Gott und Kirche, zur Ehre Gottes, zum Heil für die Menschen“. Es zeichnet die Arbeit von Josuttis aus, daß er bei der Aufnahme der aus der Gesprächssituation der vergangenen Jahre sich ergebenden Fragestellungen und der Begegnung der praktischen Theologie mit den empirischen Handlungswissenschaften diese gegebene Situation ernst nimmt, aber dabei nicht aufhört, die aus der reformatorischen Tradition gewonnenen theologischen Fragestellungen und Richtpunkte einzubringen. Dies Buch kann Pfarrkonferenzen als Arbeitsgrundlage gute Dienste leisten. Denn neben der knappen und profilierten Einführung in die Problemlage eines Themas regt es an, die eigene Entscheidung und Praxis zu bedenken und zu klären, vielleicht auch deshalb, weil die eigenen, zusammenfassenden Beiträge des Verfassers oft nur kurz sind und eher Versuche einer Stellungnahme und theologischen Verarbeitung enthalten.

Da die Aufsätze im einzelnen nicht besprochen werden können, sei besonders im Blick auf das Proponendum über die Amtshandlungen, auf den Aufsatz „Der Vollzug der Beerdigung — Ritual oder Kerygma?“ hingewiesen. In Aufnahme des gegenwärtigen Diskussionsstandes geht J. von der Beschreibung der sozialpsychologischen Funktion des Beerdigungsrituals aus. In den folgenden Abschnitten über die theologische Problematik und die Praxis des Beerdigungsrituals behandelt J. ausführlich die Frage, wie denn gesellschaftliche Funktion und Predigt des Evangeliums im Ritual zusammenkommen. Einerseits hält er fest, daß das religiöse Ritual der Beerdigung ein sachgemäßes Medium des Evangeliums sein kann. Andererseits sieht er aber auch die Konkurrenz zwischen Ritual und Kerygma. In dieser Konkurrenz behauptet J. die Prävalenz des Wortes gegenüber dem Ritual und die kritische Funktion des Evangeliums. In der pastoralen Praxis ist beides miteinander zu verbinden: Annahme und Vollzug des Rituals und Ausrichtung des verheißenden und kritischen Wortes des Evangeliums. M.F.

„Manifeste der Hoffnung“, Zeugnisse, Dokumente, Modelle aus sechs Kontinenten, Hrsg. Jürgen Moltmann und Lukas Vischer, 1975, 80 S., Kaiser Verlag München, 7,80 DM.

Die 80 Seiten dieses Heftes machen manche Kapitel traditioneller Dogmatiken zur Makulatur. Es wird berichtet von der ökum. Konferenz in Acra (Ghana) im Jahre 1974. Das Thema war nach dem 1. Petrbr. formuliert als Aufforderung Rechenschaft über die Hoffnung zu geben, die in uns ist. J. Moltmann leitet den Bericht über die Arbeits-

ergebnisse aus den 10 Arbeitsgruppen ein. Man kann sie als europäischer Christ nur mit Beschämung über unser jahrhundertlanges selbstherrliches Gebaren gerade auch in der Theologie sehen, aber eben auch mit neuer Hoffnung für die Zukunft der weltweiten Kirche. Dieses gilt besonders für den 2. Teil des Büchleins, in dem Zeugnisse gelebter Hoffnung aus mancherlei Völkern der Welt aus verschiedenen Sozialstrukturen dargeboten werden. Sie können den Resignierten neuen Mut geben und den Selbstsicheren wieder zu fragen anfangen lassen. L. Vischer beschließt den Bericht mit einem eindringlichen Nachwort, in dem er Folgerungen aus diesen Zeugnissen für uns zu erheben und dringlich zu machen sucht. G.B.

„**Stimme im Dunkel**“, Worte an Einsame, von G. Hildmann, Furche Verlag, Hbg., 1975.

In der Reihe vorbildlich ausgestatteter Großdruckhefte ist eine weitere Nummer erschienen, auf die wir gern aufmerksam machen. Sie ist wie ihre Vorgänger hervorragend geeignet, nicht ganz anspruchsvollen Lesern, die auch die Qualität der Bilder zu schätzen wissen, Ermutigung und Befriedung zu schenken. Wenn man an die törichte und überflüssigen Mitbringsel denkt, die üblicherweise zu Geburtstagen und Besuchen gekauft werden, möchte man alle Pfarrämter im Blick auf die immer seltener werdenden ev. Buchhandlungen dringend bitten, um die Verbreitung dieser qualifizierten seelsorgerlichen Schriften im Interesse vieler einsamer Gemeindeglieder ernsthaft bemüht zu sein. G.B.

H. D. Osenberg, „**Zeit die uns bleibt**“, Meditationen im Alltag, Bd. 122 der Stundenbücher, Furche Verlag Hamburg, 1975, 7,80 DM.

Der ev. Rundfunk- und Fernsehbeauftragte beim saarländ. Rundfunk legt Morgenansprache vor. Die Schwierigkeiten solchen Unterfangens im Blick auf den Hörerkreis können kaum groß genug eingeschätzt werden. Evangeliumsverkündigung auch an solche, die nicht nur skeptisch gleichgültig, vielleicht auch nur zufällig im Ablauf des Programms angetroffen werden, sondern ihr sogar allergisch abwehrend gegenüberstehen. Die Ansprachen gehen selten unmittelbar vom bibl. Text aus, manches Mal enden sie dort. Sie bemühen sich vielmehr, den Hörer in seiner jeweiligen Tagesexistenz anzutreffen und abzuholen, um ihn dann nicht in abgegriffener Formel, sondern in unpathetischer Alltagssprache auf den eigentlichen Hintergrund seines Daseins und seiner Bestimmung aufmerksam zu machen. In dieser Beziehung gibt es vom Verfasser manches zu lernen. G.B.

„**Papsttum und Petrusdienst**“, mit Beiträgen von Heinrich Stirnimann, Lukas Vischer, Günther Gassmann, Harding Meyer u. a., Verlag: Otto Lembeck/Verlag Josef Knecht, Frankfurt/Main, 13,50 DM.

Der 145 Seiten starke Band ist als Band 7 in der Reihe „**Ökumenische Perspektiven**“ erschienen. Er enthält eine Reihe beachtenswerter Beiträge zum Thema, außerdem 3 Dokumente, darunter den vielbeachteten „**Lutherischen—katholischen Dialog in**

den USA: Amt und universale Kirche“. Die wichtigsten Arbeiten dürften die von Stirnimann auf katholischer Seite und Lukas Vischer auf evangelischer Seite sein. Der Band ist ein neuer Beweis dafür, daß es im Dialog zwischen der evang. und der kath. Kirche nichts gibt, was nicht Gegenstand des Gespräches sein kann. War das Gespräch über das Papsttum im bisherigen Dialog meist ausgespart worden, wird es hier mutig aufgenommen. Es fällt auf, daß die kath. Beiträge mit der Kritik am Papsttum, wie es uns in der Geschichte begegnet, nicht zurückhalten. Stirnimann kommt dabei zu dem Ergebnis: „Papsttum, nein — Petrusdienst, ja“. Letzteren versteht er als „Dienst für die Einheit aller Einzelkirchen“. Im Rahmen eines noch dazu für den Druck gekürzten Vortrages können natürlich die wesentlichen Fragen nur kurz angesprochen werden. Das gilt nicht zuletzt für die Auseinandersetzung mit den gemeinhin für die Begründung des Papsttums in Anspruch genommenen Worte des N. T. Stirnimann kommt zu dem Schluß: „Das gegenwärtige Selbstverständnis und die gegenwärtige kirchliche Praxis der röm.-kath. Gemeinschaft genüge nicht, um dem von der Schrift her möglichen Petrusdienst ökumenische Relevanz zu verschaffen“. Er fragt, ob der Beitritt der röm.-kath. Kirche zum Ökumenischen Rat der Kirchen der Erneuerung des Petrusdienstes förderlich sein könnte. Und schließlich wird die Frage gestellt, ob ein Konzil aller christlichen Kirchen ein Schritt zu einer ökumenischen Erneuerung des Petrusdienstes sein könnte. Fragen, über die nachgedacht werden will! Lukas Vischer stellt die Schwierigkeit des Problems und die Notwendigkeit seiner Lösung heraus, wenn die Ökumenische Bewegung dem Ziel der sichtbaren Einheit der Kirche in einer eucharistischen Gemeinschaft näher kommen soll. Vischers Ausführungen machen die Schwierigkeiten, die einer Lösung entgegenstehen, deutlich, wenn er sagt, das Gespräch dürfe nicht davon ausgehen, daß die eine Kirche des Papsttums bedürfe. An die Adresse der von Rom getrennten Kirchen sagt er, die bloße Ablehnung des Papsttums sei keine zureichende Haltung im Dialog. Er gibt ihnen die Frage auf: „Wenn nicht durch den Dienst des Papstes, wie soll dann die Kirche in der Wahrheit und Einheit erhalten werden?“ Angesichts der Bedeutung, die die Tradition vor allem in der röm.-kath. Kirche hat, wird an seiner Forderung, der Dialog müsse von der Bereitschaft getragen sein, die Tradition und die gegenwärtige Praxis der Kirchen von Grund auf in Frage stellen zu lassen, deutlich, wie schwierig der Dialog ist. Aber es ist gut, daß das Gespräch aufgenommen worden ist. O. Schm.

Walter Jens, „**Der Fall Judas**“, 95 S., Leinen flexibel, 12,80 DM, Kreuz Verlag Stuttgart, 1975.

Ein blitzgescheites Buch, das man mit steigendem Interesse liest. Der Verfasser verhandelt in einem fiktiven Prozeß unserer Tage die Seligsprechung des Judas. Alle damit zusammenhängenden theologischen und psychologischen Fragen werden sehr kenntnisreich angesprochen, einschließlich der exegetischen und dogmatischen Antworten, die dem Christen von der Kirche angeboten werden. Der Verfasser will uns aber keineswegs nur an einer gedanklichen Spielerei teilnehmen lassen,

sondern er macht die Figur des Judas zu einer Chiffre für jeden, den die „Kirche“ zum Sündenbock stempelt, sei es Jude oder Heide, Kommunist, Neger oder Ketzler. Die Lektüre lohnt sich. G.B.

G. Kiefel, „Solange du da bist“, 159 S., Ganzseitige Bilder und Texte, Schriftenmissions Verlag Gladbeck, 1975, 19,80 DM.

Der Verfasser will mit diesem großformatigen Bildband aus der Reihe Foto-Text-Bücher den Themen der heutigen Menschen nachgehen, die ihr Leben sinnvoll machen im Zueinander und Miteinander. Gedichte, Meditationen und Bibeltexte, die den Bildern gegenübergestellt werden, helfen zum nachdenklichen Betrachten. Sie bleiben im schlichten, jedem Leser zugänglichen Rahmen. Sie warten nur auf ein stilles Sehen und Hören. G.B.

E. Chr. Hirsch, „Das Ende aller Gottesbeweise“, Naturwissenschaftler antworten auf die religiöse Frage, Stundenbücher Nr. 121, 120 S., Furche Verlag Hamburg.

Es ist bewundernswert, wie es dem Verfasser gelungen ist, auf knappstem Raum diese wichtige Frage abzuhandeln und dies in so verständlicher Form zu tun, daß auch der Nichtfachmann ihm gern dabei folgt. Daß es ihm im letzten Kapitel, in dem es um das Kontingenzproblem in Weizsäckers Sicht geht, nicht ganz in der gleichen Weise gelungen ist, liegt an der Schwierigkeit des Problems. Es ist kein gutes Zeichen für unsere theol. Wissenschaft, daß von unseren namhaften Theologen sich

außer Pannenberg anscheinend keiner an das Gespräch herangewagt hat, obwohl es heute gewiß zu den allerwichtigsten Dialogen mit der Welt gehört. Dieses Büchlein sollten alle Pfarrer lesen, vor allem solche, die bisher gutgläubig gemeint haben, mit Hilfe von Pascual Jordan den Graben überspringen zu können. Unser auch von den Physikern allgemein anerkannter Gesprächspartner scheint z. Z. nur C. F. v. Weizsäcker sein zu können. Ihm geht es nicht um philosophische Spekulationen, sondern in erster Linie um das vor Gott zu verantwortende Tun des Physikers, wie es in der Bergpredigt normiert ist. G. B.

„Sonn- und Festtagskalender für das Kirchenjahr 1975/76“

Die Lutherische Liturgische Konferenz Deutschlands gibt seit Jahren einen Sonn- und Festtagskalender für das Kirchenjahr heraus.

Unter dem jeweiligen Datum sind die nach der Agenda festgelegten Lesungen (Epistel und Evangelium), der Predigttext und das Sonntagslied (Wochenlied) sowie die liturgische Farbe aufgeführt. Zusätzlich werden die Perikopen nach dem bisherigen Revisionsvorschlag („Neue Lesungen“, 1972), zu der Gradualiedreihe auch die Ausweichvorschläge des Verbandes evangelischer Kirchenchöre angegeben.

Der Sonn- und Festtagskalender für das Kirchenjahr 1975/76 kostet 0,75 DM und kann über die Geschäftsstelle der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands, 2418 Ratzeburg, Am Markt 7, bezogen werden.